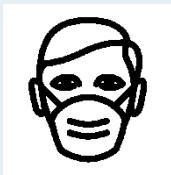


Information für Verpflichtete in Exekutionsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie (Corona) wurde der Gerichtsvollzug vorübergehend ausgesetzt. Nachdem sich die Lage nunmehr deutlich gebessert hat, haben mit 18. Mai 2020 die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Vollzugstätigkeit wieder im vollen Umfang, dabei aber unter strenger Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen aufgenommen. Folgende Sicherheitsmaßnahmen, die auch Ihrem eigenen Schutz dienen, sind dabei zu beachten:



Tragen Sie sowie alle anderen am Vollzugsort anwesenden Personen einen Mund- und Nasenschutz!

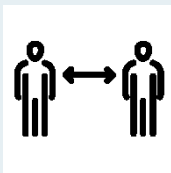
Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stellt Ihnen bei Bedarf einen Mund-Nasenschutz zur Verfügung.

Die Vollzugsorgane tragen zum Schutz der Verpflichteten und zu ihrem eigenen Schutz eine FFP2-Schutzmaske.



Die Vollzugsorgane desinfizieren sich vor und nach jeder Vollzugshandlung die Hände.

Desinfizieren oder waschen Sie sich die Hände ebenfalls vor und nach der Vollzugshandlung!



Halten Sie zumindest 1 Meter Abstand zum Vollzugsorgan und allen anderen am Vollzug beteiligten Personen!

Zahlungen sind nach Möglichkeit auf das **Konto der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers** zu leisten.

Sie werden ersucht, sich an diese Sicherheitsbestimmungen zu halten und dem Vollzugsorgan eine rasche Durchführung der Vollzugshandlung zu ermöglichen.

Die Sicherheitsmaßnahmen gewährleisten in angemessener Weise Schutz vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus (Corona). Ein Vollzug kann daher mit dem allgemeinen Hinweis auf die aktuelle Corona-Pandemie nicht abgelehnt werden.

Auf die nachstehend auszugsweise wiedergegebene Bestimmung des § 26 der Exekutionsordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

„§ 26 (1) Die Vollstreckungsorgane sind befugt, soweit es der Zweck der Exekution erfordert, die Wohnung des Verpflichteten, dessen Behältnisse, und wenn nötig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die vom Verpflichteten getragene Kleidung zu durchsuchen. Verschlossene Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren sowie verschlossene Behältnisse dürfen sie ungeachtet geringfügiger Beschädigungen zum Zweck der Exekution öffnen lassen; Haus- und Wohnungstüren durch Auswechseln des Schlosses jedoch nur dann, wenn der Schlüssel zum neuen Schloss jederzeit behoben werden kann. Wenn jedoch weder der Verpflichtete noch eine zu seiner Familie gehörende oder von ihm zur Obsorge bestellte volljährige Person anwesend ist, sind den vorerwähnten Exekutionshandlungen zwei vertrauenswürdige, volljährige Personen als Zeugen beizuziehen.

(2) Die Vollstreckungsorgane können zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstands die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar um Unterstützung ersuchen. ...“

Um Beachtung wird gebeten.

